

An die
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz
Stellv. Generaldirektorin Jaana Husu-Kallio
B-1049 Bruxelles

Büro Berlin
Benedikt Haerlin
Marienstraße 19; 10117 Berlin
Fon + (49) 030- 27 590 309
Fax + (49) 030- 27 590 312
www.saveourseeds.org

Berlin, den 03.02.2004

GVO in konventionellem Saatgut

Sehr geehrte Frau Husu-Kallio,

Besten Dank für Ihr Schreiben zur Festlegung von Kennzeichnungs-Schwellenwerten für genetisch veränderte Sorten in nicht genetisch verändertem Saatgut vom 26. Januar 2004. Leider können wir Ihre Sicht der Dinge in wesentlichen Punkten nicht teilen und auch einige in Ihrem Brief aufgestellte Behauptungen nicht nachvollziehen.

Es ist zunächst nicht richtig, dass die Europäische Gemeinschaft auf Einfuhren von konventionellem Saatgut aus Drittländern, in denen gentechnisch veränderte Sorten angebaut werden, angewiesen ist. Die Saatgut-Einfuhren aus diesen Ländern machen nur einen kleinen Prozentsatz des eingeführten Saatgutes und einen noch kleineren des eingesetzten Saatgutes in der Gemeinschaft aus und könnten problemlos substituiert werden, falls dies erforderlich wäre. Wie allerdings von den Mitgliedsstaaten durchgeführte Test bei Saatgut, das aus den USA, Canada und Chile eingeführt wird, in den letzten Jahren zeigte, ist der allergrößte Teil auch dieses Saatgutes nicht mit GVOs verunreinigt. Seit solche Tests durchgeführt werden, haben die Saatgutunternehmen vielfältige Anstrengungen unternommen, um das zufällige Vorhandensein von GVO in ihren Produkten zu vermeiden. Damit tragen sie der Realität Rechnung, dass eine ungekennzeichnete Vermarktung von Saatgut, das GVO enthält, in der Europäischen Gemeinschaft nicht zulässig ist.

In all diesen Ländern werden im Übrigen auch GVO angebaut, die in der Europäischen Gemeinschaft für den Anbau (und größtenteils auch für den Einsatz in Lebens- und Futtermitteln) nicht zugelassen sind und für die deshalb auch, wie Sie selbst erwähnen, in keinem Falle Schwellenwerte festgelegt werden können. Wäre, wie Sie schreiben, eine Verunreinigung von konventionellem Saatgut mit den in einem Lande angebauten GVOs tatsächlich unvermeidbar, so dürfte Saatgut aus den betroffenen Ländern also in keinem Falle eingeführt werden.

Insofern können wir Ihre Behauptung, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt hätten, dass Spuren von GVO in konventionellem Saatgut unausweichlich geworden sind, nicht nachvollziehen. Sollten Ihnen andere Ergebnisse vorliegen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns diese zur Verfügung stellen. Eine Veröffentlichung der Testergebnisse, die der Kommission von den zuständigen Stellen der Mitgliedsländer regelmäßig mitgeteilt werden müssen, würde ohnehin zu einer Versachlichung der Diskussion und Verbesserung der Transparenz in dieser Frage beitragen.

Ebenfalls können wir nicht nachvollziehen, weshalb die Festlegung von Schwellenwerten die Vermarktung von konventionellem Saatgut erleichtern sollte und weshalb eine solche Erleichterung erforderlich ist. Eher erscheint uns eine präzise und ehrliche Information der Kunden (Landwirte) über eventuell vorhandene Spuren von GVO dazu geeignet, auch in Zukunft einen unverzerrten Markt für Saatgut in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Sollte dabei der Markt solches Saatgut bevorzugen, in dem keine bzw. die niedrigsten Spuren von GVO enthalten sind, so würde sich dies für die europäische Saatgut-Unternehmen eher positiv auswirken. Wir gehen nicht davon aus, dass die Kommission solche Entscheidungen des Marktes zu verhindern beabsichtigt.

Auch wir sind der Meinung, dass die Festlegung von Schwellenwerten wissenschaftlich begründet sein sollte. Hierbei sind in erster Linie wissenschaftliche Untersuchungen über die mögliche unkontrollierte Ausbreitung von GVO in der Umwelt sowie in Kulturen, in denen keine GVO erwünscht sind, zu berücksichtigen. Die bisher vorliegenden wissenschaftlichen Arbeiten zu dieser Frage ergeben eindeutig, dass die Reinheit des Saatgutes der entscheidende Faktor dafür ist, in welchem Masse das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVOs in der Umwelt und Lebensmitteln kontrolliert werden kann und mit welchem Aufwand es möglich ist, Landwirte davor zu schützen, dass Ihre Produkte gegen ihre Absicht als "genetisch verändert" gekennzeichnet werden müssen.

Dies war die einhellige Auffassung der Beteiligten an der ersten wissenschaftlichen Konferenz zur Koexistenz in Dänemark im November 2003, auf der unter anderen die Ergebnisse der Untersuchungen in Großbritannien sowie in anderen Ländern und der Stand der Simulationsmodelle zur Auskreuzung und Ausbreitung von GVO vorgetragen wurden. Dies wird auch von der - mittlerweile nicht mehr dem letzten Stand der Wissenschaft entsprechenden - Stellungnahme des wissenschaftlichen Ausschusses für Pflanzen der EU vom Mai 2001 bestätigt. In dieser Stellungnahme wird nicht festgestellt, sondern im Gegenteil explizit bezweifelt, dass die bisher von der Kommission vorgeschlagenen Saatgut-Schwellenwerte dazu geeignet sind, langfristig die Einhaltung der Kennzeichnungsgrenzwerte für Lebens- und Futtermittel einzuhalten. Wir bedauern, dass die Kommission diese Ergebnisse offensichtlich nicht vollständig in ihre Überlegungen einbezogen hat und regen an, den wissenschaftlichen Ausschuss mit der Bewertung dieser Ergebnisse zu beauftragen.

Wissenschaftliche Begründungen beziehen sich immer auf die Beantwortung bestimmter Fragen. Ihre Aussagekraft ist insofern von der Frage abhängig, die sie beantworten sowie von der Präzision mit der diese Frage gestellt wird. Die entscheidenden Fragen, die sich unter den Gesichtspunkten des Risiko-Managements und der Vorsorge, der Verfolgbarkeit, Kontrolle und Rückholbarkeit von GVO in der Umwelt, sowie der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der "Koexistenz" stellen, sind:

- 1) Welcher Reinheitsgrad im Saatgut (bezüglich GVOs) ist mit welchen Massnahmen zu erreichen?
- 2) Mit welchem unerwünschtem Vorhandensein von GVO in der Umwelt, der Ernte und im Ackerboden muss bei Einhaltung dieses Reinheitsgrades dennoch gerechnet werden?
- 3) Welche Nachweisgrenze ist unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten und Standards von Probenahmen und verfügbaren Nachweisverfahren verlässlich anzunehmen?

Diese Fragen beinhalten die allgemein bekannte Tatsache, dass 100% bzw. 0% in der Natur keine realistischen Größen sind und können auch zur Bewertung der agronomischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Vertretbarkeit beitragen.

Sachfremd erscheint uns dagegen die Fragestellung "bei welchem Grad an unbeabsichtigtem Vorhandensein von GVO in konventionellem Saatgut, werden in der Ernte die (wissenschaftlich nicht begründeten) Grenzwerte für die Kennzeichnung von GVO in Lebensmitteln (0,9%) noch nicht überschritten?" Erstens handelt es sich bei der Kennzeichnung von GVO im (vermehrungsfähigen) Saatgut nicht um eine Information der Verbraucherinnen und Verbraucher, sondern um eine zur Einhaltung der Richtlinie 2001/18 unabdingbare Information für Landwirte und zuständige Behörden. Er hat unmittelbare Auswirkungen auf das Monitoring und auf die Durchführbarkeit von

Rückholmaßnahmen, sollten diese erforderlich werden; aber beispielsweise auch auf die Vermeidbarkeit des Entstehens von nach dem Gemeinschaftsrecht nicht zugelassenen Kreuzungsprodukten von GVOs ("gene stacking").

Zweitens kann nach den Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 der für Lebens- und Futtermittel festgelegte Grenzwert nur unter der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass das Vorhandensein der GVO zufällig und technisch unvermeidbar ist. Durch die Festlegung von Schwellenwerten im Saatgut aber wird vom Gesetzgeber praktisch festgelegt, was zufällig und für die betroffenen Landwirte und deren Kunden technisch unvermeidbar ist und was nicht. Wie das Europäische Parlament bedauern wir, dass die Kommission bisher die in diesem Zusammenhang zentralen Begriffe "zufällig" und "technisch unvermeidlich" nicht wissenschaftlich und rechtsverbindlich definiert hat.

Drittens sind zusätzliche Quellen unbeabsichtigter Verunreinigung der Agrarprodukte im weiteren Verlauf der Verarbeitung zu berücksichtigen. Diese werden insbesondere von Lebens- und Futtermittelherstellern und dem Handel insofern berücksichtigt als sie bei der Annahme von nicht gentechnisch veränderten Produkten Garantieerklärungen deutlich unterhalb des maximalen Kennzeichnungs-Grenzwertes von 0,9 % festlegen und von ihren Lieferanten verlangen.

Wie Sie schreiben, muss bei der Festlegung von Schwellenwerten die wirtschaftliche Vertretbarkeit berücksichtigt werden. Tatsächlich hat die Festlegung von Schwellenwerten im Saatgut, neben den Kosten für die Saatguthersteller, erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die gesamte nachgelagerte Produktion, Verarbeitung und den Handel. Schwellenwerte, wie sie bisher von der Kommission vorgeschlagen wurden, führen zwangsläufig zu einem erheblich höheren Aufwand zur Kontrolle (Tests) und zur Vermeidung einer Kontamination oberhalb der für Lebens- und Futtermittel festgelegten Grenzwerte. Dass diese zusätzlichen Kosten für Landwirte, Lebensmittelverarbeiter und -händler in keinem Verhältnis zu möglicherweise bei der Saatguterzeugung vermeidbaren Kosten stehen, ergibt sich schon aus dem Größenverhältnis der jeweils zu kontrollierenden Produkte und Produktionsabläufe (die Ernte beträgt je nach Pflanzenart das 100 bis 400 fache des Saatgutes und wird zudem mit einem Vielfachen dieser Ausgangsmengen vermischt). Besonders hart getroffen würden dabei nach unseren Erkenntnissen ökologisch wirtschaftende Landwirte und Betriebe. Wir bedauern, dass die Kommission bisher keine Abschätzung der jeweils auf die verschiedenen Wirtschaftszweige, Behörden und letztlich die Verbraucher zukommenden Kosten vorgelegt hat.

Wir appellieren deshalb, auch im Namen von über 200.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Petition "Save our Seeds", an die Kommission, bei der Festlegung von Schwellenwerten für die Kennzeichnung von GVOs in konventionellem Saatgut die wissenschaftlich, technisch und agronomisch machbare Nachweisgrenze von 0,1% zugrunde zu legen und Saatgutunternehmen in jedem Falle dazu zu verpflichten, ihren Kunden und den Behörden keine Informationen, die sie über das Vorhandensein von GVO in ihrem Saatgut haben, vorzuenthalten.

Für weitere Informationen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Den europaweiten Protest und die Bedenken von nationalen und internationalen Organisationen der Lebensmittelwirtschaft und des Handels sowie von Landwirten, Wissenschaftlern, Verbrauchern, Umweltschützern, Gewerkschaften, Kirchen und vielen politischen Institutionen, einschließlich des Europäischen Parlamentes, finden Sie auch auf unserer web-site www.saveourseeds.org. Dort würden wir auch gerne eine Antwort Ihres Hauses auf dieses Schreiben veröffentlichen.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben an die zuständige Kommissarin und die beteiligten Kommissare weiterzuleiten und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Benedikt Haerlin
Kordinator "Save our Seeds", Zukunftsstiftung Landwirtschaft, Büro Berlin